

Verkündet am 18. Januar 1954
Dickemann, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Fl. [REDACTED] in M. [REDACTED], D. [REDACTED] v.
I. [REDACTED] strasse [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vor-
stand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Landgemeinde Fuhrberg, Kreis Burgdorf, vertreten durch
den Rat der Gemeinde,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
30. Mai 1952, soweit zu Ungunsten der Klägerin er-
kannt ist, aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der
3. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom
12. Juni 1951 abgeändert.

Die Klageansprüche werden dem Grunde nach insoweit
für gerechtfertigt erklärt, als die Klägerin die
Erstattung ihrer Leistungen bis zu einem Drittel
des dem Verletzten entstandenen Schadens begehrt.

Zur Entscheidung über die Höhe der Klageansprüche
sowie über die Kosten des Berufungs- und des Revi-
sionsverfahrens wird die Sache an das Landgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Fleischermeister K., der als Ostvertriebener im Jahre 1945 in die beklagte Gemeinde gekommen war, erlitt in der Frühe des 30. Dezember 1949, als er gegen 6,45 Uhr zu seiner Arbeitsstelle gehen wollte, einen Unfall. K. wohnte in der beklagten Gemeinde im Haus Nr. , vor dem sich ein Hofraum befindet, der nach der Strasse hin durch eine Mauer mit einer etwa 6 m breiten Toreinfahrt abgeschlossen wird. Die vorbeiführende Strasse ist in der Mitte in einer Breite von etwa 3 m mit Kopfsteinpflaster belegt und führt an beiden Seiten noch je einen unbefestigten Streifen, der an der nach dem Haus Nr. gelegenen Seite hin 4,20 m breit ist. Auf diesem nach der Mauer hin gelegenen unbefestigten Strassenstreifen befanden sich in unregelmässigen Abständen voneinander und etwa 1 bis 2 m von der gepflasterten Fahrbahn entfernt Kehrthäufen, die von dem Gemeindediener der Beklagten bei der im Spätherbst 1949 erfolgten Säuberung der gepflasterten Fahrbahn dort aufgeschichtet worden waren. K., der am Unfallmorgen, wie üblich, die Strasse überqueren wollte, stürzte in der Dunkelheit etwa 2 m von der Mauer und 1 m von der Toreinfahrt nach rechts entfernt über einen solchen Kehrthaufen und kam dabei so unglücklich zu Fall, dass er sich an der rechten Schulter und am rechten Arm schwer verletzte.

Die Klägerin hat für den verletzten K. Aufwendungen in Höhe von angeblich 792,40 DM getragen und ihm ab 1. Oktober 1950 eine monatliche Rente von angeblich 54,70 DM gewährt. Sie verlangt dafür von der Beklagten Ersatz mit der Begründung, dass diese dem verletzten K. wegen schuldhafter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht

- 3 -

schadensersatzpflichtig sei und dessen Ansprüche gemäß § 1542 RVO auf sie, die Klägerin, übergegangen seien, und hat dementsprechende Verurteilung der Beklagten beantragt.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat folgendes geltend gemacht: Die Säuberung ihrer Strassen in der Weise, dass der Strassenunrat im Spätherbst zusammengekratzt und am Strassenrand in Haufen aufgeschichtet würde und diese Haufen zum Abtrocknen eine zeitlang liegen blieben und alsdann abgefahren würden, sei seit Generationen in Brauch; jeder Gemeindegewohner, auch K. könne diesen Brauch und könne und müsse sich darauf einstellen. Bei Berücksichtigung der in kleinen Landgemeinden herrschenden besonderen Verhältnisse könne in diesem Verfahren eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht gesehen werden. Im Jahre 1949 sei zudem ein früheres Abfahren der Unrathaufen durch plötzlich einsetzenden Frost verhindert worden.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage wegen weitaus überwiegenden Eigenverschuldens des Verletzten K. abgewiesen.

Das Oberlandesgericht, das weitere Zeugen vernommen und eine Besichtigung der Örtlichkeit vorgenommen hat, hat den Klageanspruch dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt, die Sache insoweit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat einen schuldhaften Verstoß der beklagten Gemeinde gegen ihre Verkehrssicherungspflicht als gegeben angesehen, jedoch ein überwiegendes eigenes Verschulden des Verletzten K. angenommen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision erstrebt die Klägerin, dass der Klageanspruch in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beklagte hat gegen die Zulässigkeit der Revision Bedenken geäußert mit der Begründung, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 6 000 DM nicht übersteige (§ 546 Abs 1 ZPO). Diese Bedenken sind jedoch nicht begründet.

Die Klägerin verlangt mit der Klage ausser der Zahlung des Betrages von 792,40 DM die Zahlung der dem Verletzten gewährten laufenden Rente. Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Wert der Rente im Rahmen der §§ 1 ff ZPO lediglich mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswertes gemäss § 9 ZPO angesetzt werden könne, der gesamte Streitwert mithin lediglich mit $792,40 \text{ DM} + (54,70 \times 12 \times 12 \frac{1}{2} =) 8\,205 \text{ DM} = 8\,997,40 \text{ DM}$ betrage. Wenn das richtig wäre, dann würde der Beschwerdewert zwei Drittel dieses Betrages ausmachen, sonach unter 6 000 DM liegen. Tatsächlich muss aber dem Betrag von 8 997,40 DM noch der bei Klageerhebung (29. November 1950) vorhandene Rentenrückstand hinzugerechnet werden. Zwar verlangt die Klägerin nach der Formulierung des Klageantrags lediglich die Zahlung der laufenden Rente in Höhe von gegenwärtig monatlich 54,70 DM, und ein Anfangstermin für die Zahlung ist in der Formel des Klageantrags nicht genannt, was im Interesse einer eindeutigen Klarstel-

lung des Klagebegehrens (und der späteren Urteilsformel) zweifellos angebracht wäre. In der Klagebegründung ist aber ausdrücklich gesagt, dass die Rente, der ... Erstattung mit der Klage verlangt wird, dem Kläger ab 1. Oktober 1950 gewährt werde. Damit ist in einer für die Streitwertberechnung ausreichenden Weise zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur die nach Klageerhebung fällig werdenden Rentenbeträge, sondern auch die bei Klageerhebung bereits rückständigen Beträge ersetzt verlangt werden. Nach den Grundsätzen der vom Bundesgerichtshof fortgesetzten Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. dazu BGHZ 2, 74/75) müssen daher auch die Rückstände bei der Wertbestimmung des Streitgegenstandes berücksichtigt werden. Rechnet man aber die bei Klageerhebung bereits fällig gewesenen Rentenbeträge von (2 x 54,70 =) 109,40 DM dem oben errechneten Betrag von 8 997,40 DM hinzu, dann ergibt sich ein Streitwert von insgesamt 9 106,80 DM, so dass der Beschwerdewert zwei Drittel dieses Betrages, also 6 071,20 DM ausmacht. Die Revision ist daher zulässig.

II.

Die Revision rügt zunächst unter Berufung auf RGZ 145, 390 [392] und 151, 239 [250/51] sowie OGHZ 1, 169, dass die nicht durch Aufnahme in das Protokoll festgestellten Aussagen der vom Berufungsgericht vernommenen Zeugen auch im Berufungsurteil selbst nicht vollinhaltlich wiedergegeben seien; das gleiche gelte für das Ergebnis des richterlichen Augenscheins. Diese Revisionsrüge greift jedoch nicht durch.

Es ist richtig, dass unter Anwendung des § 161 ZPO von einer Aufnahme der Zeugenaussagen in das gerichtliche Protokoll nur dann abgesehen werden darf, wenn den Erfordernissen des § 313 Abs 1 Nr 3 und des § 286 ZPO dadurch Rechnung getragen wird, dass die Aussagen der Zeugen im Urteil selbst wiedergegeben werden. Das entsprechende gilt für das Ergebnis einer Augenscheinseinnahme (RG in HRR 40, 690). Im vorliegenden Fall heisst es im Tatbestand des Berufungsurteils:

"Die Aussagen der drei vorbezeichneten Zeugen und das Ergebnis des richterlichen Augenscheins sind in den nachfolgenden Gründen niedergelegt, soweit sie für die Entscheidung bedeutsam erscheinen."

Wenn sich das Gericht auf die Wiedergabe der Zeugenaussagen und des Ergebnisses der Augenscheinseinnahme im Urteil beschränkt, ist es zwar ratsam, diese Wiedergabe in dem Tatbestand des Urteils vorzunehmen, um auf diese Weise die Wiedergabe des Ergebnisses der Beweisaufnahme von dessen Würdigung deutlich zu sondern. Eine Wiedergabe in den Entscheidungsgründen aber kann in Übereinstimmung mit den von der Revision angezogenen und oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht als grundsätzlich ausgeschlossen angesehen werden. Dann müssen jedoch auch die Entscheidungsgründe eindeutig erkennen lassen, was die Zeugen in Wirklichkeit ausgesagt haben und was der Augenschein ergeben hat, und das Gericht darf sich keinesfalls darauf beschränken, anzugeben, was es nach Würdigung der Zeugenaussagen und des Ergebnisses des Augenscheins als erwiesen ansieht. Diesem Erfordernis aber ist hier im Gegensatz zur Auffassung der Revision in einer Weise, die noch als ausreichend bezeichnet werden kann, Genüge ge-

schehen. In den Entscheidungsgründen ist die Wiedergabe dessen, was die Vernehmung der Zeugen und die Einnahme des Augenscheins ergeben hat, mit der Beweiswürdigung nicht vermengt worden. Vielmehr geben die Entscheidungsgründe im einzelnen wieder, was die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden drei Zeugen zu einzelnen Beweisfragen bekundet haben und was die Besichtigung der Örtlichkeit ergeben hat, ohne dass insoweit eine Vermengung mit der Beweiswürdigung stattfindet. Auch bestehen hinsichtlich der Vollständigkeit der wiedergegebenen Zeugenaussagen keine begründeten Bedenken, da sich die wiedergegebenen Bekundungen auf alle Fragen beziehen, über die nach dem vorangegangenen Beweisbeschluss des Berufungsgerichts Beweis erhoben werden sollte. Anhaltspunkte dafür, dass irgendwelche Bekundungen der Zeugen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten, nicht wiedergegeben seien, sind mithin nicht vorhanden, auch von der Revision nicht angegeben.

III.

Soweit das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht der beklagten Gemeinde bejaht hat, hat es die Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Fuhrberg, das im Jahre 1939 eine Einwohnerzahl von 830 und im Jahre 1949 eine solche von 1 530 Köpfen aufgewiesen habe, sei eine kleine Landgemeinde mit durchaus ländlichem Charakter, den sie auch nach dem Zustrom der Flüchtlinge bewahrt habe. Die Strasse, auf der der Unfall sich ereignet habe, sei, wie der richterliche Augenschein ergeben habe, eine Nebenstrasse ohne lebhaften Verkehr. Es sei grundsätzlich nichts da-

gegen einzuwenden, wenn die beklagte Gemeinde den Strassenabraum in der geschehenen Weise auf die unbefestigte Strassenseite in Haufen habe setzen lassen, wie das seit Jahren üblich gewesen sei. Es wäre jedoch gut gewesen, wenn die Gemeinde an gewissen Stellen der Strasse keine Unrathaufen hätte setzen lassen, um den Fußgängern den Übergang über die Strasse leichter zu ermöglichen; nachts hätten alsdann dort Laternen aufgehängt werden können. Vor allem aber falle der Gemeinde zur Last, dass sie die Kehrichthaufen im Winter 1949/50 über Gebühr lange habe liegen lassen. Die Unrathaufen seien etwa um den 15. bis 20. November 1949 gebildet worden. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Kehrichthaufen sofort oder in 8 bis 14 Tagen schon hätten beseitigt werden müssen; jedenfalls sei ein Liegenlassen bis Ende Dezember und bis zum Eintritt der Frostperiode im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Strasse als schuldhaft anzusehen. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision macht dazu geltend, dass das Berufungsgericht die beklagte Gemeinde aus den Rechtsgründen der §§ 831 und 89 BGB für verantwortlich ansehe, während nach richtiger Auffassung die Haftung der beklagten Gemeinde aus §§ 823, 31, 89 BGB folge. Es handele sich mithin bei der Haftung der Beklagten um ein Entstehen für eigenes Verschulden und nicht, wie bei einer Haftung aus § 831 BGB, um ein Entstehen für fremdes Verschulden. Die unrichtige Auffassung des Berufungsgerichts sei bei der Abwägung des Mitverschuldens ins Gewicht gefallen, so dass schon aus diesem Grunde die vom Berufungsgericht vorgenommene Verschuldensabwägung angreifbar sei. In dem Berufungsurteil heisst es dazu wörtlich:

"Gemäss §§ 831, 89 BGB ist die Beklagte für den Schaden verantwortlich, den die Gemeindevertretung durch eine in Ausführung der ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz nach § 823 BGB verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."

Schon die Fassung dieses Satzes, der sich in seiner Formulierung an den Wortlaut des § 31 BGB anschliesst, zeigt, dass es sich, soweit § 831 BGB zitiert ist, um einen reinen Schreibfehler handelt und dass in Wirklichkeit § 31 BGB gemeint ist. Auch lässt im übrigen der Zusammenhang erkennen, dass das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten nicht aus § 831, sondern - zutreffenderweise - ausschliesslich aus den §§ 823, 31, 89 BGB hergeleitet hat. Die Rüge der Revision geht mithin insoweit ins Leere.

IV.

Zur Frage des eigenen Verschuldens des Verletzten K. und zur Verschuldensabwägung hat das Berufungsgericht im wesentlichen folgendes ausgeführt: K. habe das Vorhandensein der Kehrichthaufen genau gekannt und habe deshalb besondere Vorsicht beim Gehen in der Dunkelheit walten lassen müssen. Er sei im allgemeinen in der Dunkelheit mit einer Taschenlampe gegangen und habe diese am Abend vorher auf seiner Arbeitsstelle liegen lassen. Das gehe zu seinen Lasten. Am Unfalltage sei es um 6,45 Uhr noch vollkommen dunkel gewesen, und es habe Nebel und leichter Frost geherrscht. Da K. seine Taschenlampe vergessen hatte, habe für ihn alle Veranlassung bestanden, sich durch tastendes, vorsichtiges Gehen über die Strasse vor Verletzungen zu schützen. Er habe deshalb

den Unfall selbst überwiegend verursacht und verschuldet. Es könne jedoch nicht mit dem Landgericht angenommen werden, dass das schuldhafte Verhalten der Gemeinde derartig bedeutungslos sei oder das Verschulden von K. sich als von so überwiegender Bedeutung erweise, dass es allein als ursächlich anzusehen sei. Das Verschulden beider Teile habe für den Unfall mitgewirkt, die mangelnde Sorgfaltspflicht der Gemeinde werde durch das eigene Verschulden von K. nicht berührt. Der Senat schätze das Verschulden des Beklagten mit einem Drittel, dasjenige von K. mit zwei Dritteln ein.

Hiergegen richten sich die Angriffe der Revision mit der Begründung, dass das Gericht in einer rechtlich nicht einwandfreien Weise eine überwiegende Mitverursachung des Schadens durch K. festgestellt habe. Die Revision verkennt nicht, dass die Abwägung der Ursächlichkeit des beiderseitigen Verschuldens im Rahmen des § 254 BGB dem Tatrichter vorbehalten ist und lediglich die bei der Abwägung angestellten rechtlichen Erwägungen der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen. Insoweit aber sind begründete Bedenken gegen das Berufungsurteil nicht zu erheben. Die oben wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen, dass das Berufungsgericht nicht übersehen hat, dass es in der Bestimmung des § 254 BGB in erster Linie nicht auf die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens, sondern der beiderseitigen Verursachung abgestellt ist. Zwar wäre eine noch eindeutigere Hervorhebung dessen ratsam gewesen, damit in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise die Richtigkeit des rechtlichen Ausgangspunktes des Berufungsgerichts bei der Abwägung

im Rahmen des § 254 BGB erkennbar geworden wäre. Jedoch ist trotzdem ersichtlich, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts von rechtsirrtümlichen Erwägungen nicht beeinflusst ist. Der hier festgestellte Sachverhalt lässt es als bedenkenfrei erscheinen, den Grad der beiderseitigen Verursachung, wie es das Berufungsgericht offensichtlich getan hat, mit dem Grad des beiderseitigen Verschuldens gleichzusetzen.

Die Revision macht im Zusammenhang mit der Bemessung des beiderseitigen Verschuldens noch geltend, dass das Berufungsgericht den Hinweis der Klägerin, dass die Beklagte zu einer angemessenen Strassenbeleuchtung verpflichtet gewesen sei, unbeachtet gelassen habe. Das trifft jedoch nicht zu. Vielmehr hat sich das Berufungsgericht ausdrücklich mit der Frage der Strassenbeleuchtung befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Nachtbeleuchtung von Nebenstrassen in ländlichen Gemeinden durchaus nicht üblich und die beklagte Gemeinde dazu auch finanziell nicht in der Lage sei. Wenn das Berufungsgericht aus diesem Grunde in der Nichtbeleuchtung der Unfallstrasse nicht auch ein Verschulden der beklagten Gemeinde gesehen hat, so ist das nicht zu beanstanden.

Nach alledem begegnet die vom Berufungsgericht im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung vorgenommene Abwägung der beiderseitigen schuldhaften Schadensverursachung im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln zu Ungunsten des Verletzten K. keinen begründeten rechtlichen Bedenken.

V.

Das Berufungsgericht hat jedoch folgendes übersehen: Wenn der Schädiger gemäss § 254 BGB dem Verletzten nur einen Teil des entstandenen Schadens zu ersetzen hat, dann ist der gemäss § 1542 RVO stattfindende Forderungsübergang auf den Versicherungsträger nicht auf einen der im Rahmen des § 254 BGB erfolgten Teilung entsprechenden Teil des Ersatzanspruches beschränkt, vielmehr umfasst der Übergang den ganzen dem Verletzten verbleibenden Anspruch bis zur Höhe der von dem Versicherungsträger nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung erbrachten Leistungen (RGZ 148, 19 /217; 167, 207 /210; OGHZ 4, 16 /207). Dass im vorliegenden Fall der dem Verletzten K. entstandene Schaden höher ist als die Klageforderung, ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt zweifelsfrei. Denn K. ist unstreitig zum mindesten zeitweise völlig arbeitsunfähig gewesen und es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sein Verdienstaussfall höher ist als die ihm von der Klägerin gewährten entsprechenden Leistungen. Mithin hat die Klägerin nicht nur einen Ersatzanspruch in Höhe von einem Drittel der von ihr aufgewandten Beträge, sondern sie kann diese Beträge, soweit sie ein Drittel des dem Verletzten K. entstandenen Schadens nicht übersteigen, voll ersetzt verlangen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur ein etwaiger Schmerzensgeldanspruch und Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden von dem Forderungsübergang gemäss § 1542 RVO ausgeschlossen sind, sondern dass ein solcher Forderungsübergang auch im übrigen nur insoweit stattfindet, als nach dem Grundsatz der sogenannten kongruenten Deckung der von dem Schädiger zu ersetzende Schaden nach Art und

Entstehungszeit der Leistung der Versicherung entspricht (vgl dazu RG aaO; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 4. Aufl, S 313 ff; Geigel, Der Haftpflichtprozess, 6. Aufl, S 357 ff). Im einzelnen kann die Entscheidung auch insoweit im vollen Umfang dem Verfahren über die Höhe der Klageansprüche überlassen werden.

Das angefochtene Urteil war sonach, soweit zu Ungunsten der Klägerin erkannt ist, aufzuheben und der Klageanspruch mit der nach Vorstehendem sich ergebenden Einschränkung für gerechtfertigt zu erklären. Zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche war die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu überlassen war.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Dr.Kreft

Dr.Beyer